

Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fuldata (KiTa-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata in ihrer Sitzung am 20. Juli 2022 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fuldata (KiTa-Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldata haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Betreuungsgebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Betreuungsgebührenpflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt (§ 5) für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) Für jedes Kind, das die Kindertagesstätte länger als bis 12.00 Uhr besucht, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung aus pädagogischen Gründen verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt (§ 5) zu zahlen. Über eine begründete Ausnahme entscheidet im Einzelfall die Träger-Verwaltung.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ablauf des Monats, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, die in einer Krippengruppe betreut werden, sofern diese in der KiTa eingerichtet ist - **Krippenkinder** -, beträgt je Kalendermonat für die:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang arbeitstäglich	Uhrzeit von bis	in EURO		
				ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
1	Frühbetreuung	Eine Stunde	07.00-08.00 Uhr	50	53	55
2	Halbtagsbetreuung	4 Stunden	08.00-12.00 Uhr	200	210	221
3	Halbtagsbetreuung plus	5 Stunden	08.00-13.00 Uhr	250	263	276
4	Halbtagsbetreuung erweitert	7 Stunden	08.00-15.00 Uhr	351	368	386
5	Ganztagsbetreuung*)	8,5 Stunden	08.00-16.30 Uhr*)	426	447	469
	*) freitags von 08.00-15.00 Uhr					

- (2) Ist in der jeweiligen KiTa eine Krippengruppe eingerichtet, entscheidet das pädagogische Fachpersonal nach dem Entwicklungsstand des Kindes und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten über einen vorzeitigen Wechsel in eine altersübergreifenden KiTa-Gruppe. Der Wechsel erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats.
- (3) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in altersübergreifenden KiTa-Gruppen - **U3-Kinder** - sowie für **Krippenkinder** ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wurde, beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang arbeitstäglich	Uhrzeit von bis	in EURO		
				ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
1	Frühbetreuung	Eine Stunde	07.00-08.00 Uhr	30	32	33
2	Halbtagsbetreuung	4 Stunden	08.00-12.00 Uhr	120	126	132
3	Halbtagsbetreuung plus	5 Stunden	08.00-13.00 Uhr	150	158	166
4	Halbtagsbetreuung erweitert	7 Stunden	08.00-15.00 Uhr	210	221	232
5	Ganztagsbetreuung*)	8,5 Stunden	08.00-16.30 Uhr*)	255	268	282
	*) freitags von 08.00-15.00 Uhr					

- (4) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - **A3-Kinder** - beträgt mit Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, je Kalendermonat für die:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang arbeitstäglich	Uhrzeit von bis	in EURO		
				ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
1	Frühbetreuung	Eine Stunde	07.00-08.00 Uhr	41	43	45
2	Halbtagsbetreuung	4 Stunden	08.00-12.00 Uhr	164	173	181
3	Halbtagsbetreuung plus	5 Stunden	08.00-13.00 Uhr	205	216	227
4	Halbtagsbetreuung erweitert	7 Stunden	08.00-15.00 Uhr	288	302	317
5	Ganztagsbetreuung*)	8,5 Stunden	08.00-16.30 Uhr*)	349	367	385
	*) freitags von 08.00-15.00 Uhr					

- (5) Die Betreuungsgebühren nach den Absätzen 1 und 3 werden für den 1. Betreuungsmonat des Kindes im Rahmen der Eingewöhnung um 50 % ermäßigt.
- (6) Die zusätzliche Betreuungsgebühr für die Notbetreuung (§ 7 der Benutzungssatzung) beträgt je Tag der Inanspruchnahme 5 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach den Absätzen 1, 3 und 4.

§ 3 Befreiung von den Betreuungsgebühren

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fuldata Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Fuldata keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.
Anstelle der Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 4 gilt:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang arbeitstäglich	Uhrzeit von bis	in EURO		
				ab 01.09.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
1	Frühbetreuung **)	Eine Stunde	07.00-08.00 Uhr	41	43	45
2	Halbtagsbetreuung	4 Stunden	08.00-12.00 Uhr	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
3	Halbtagsbetreuung plus	5 Stunden	08.00-13.00 Uhr	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
4	Halbtagsbetreuung erweitert	7 Stunden	08.00-15.00 Uhr	41	43	45
5	Ganztagsbetreuung*)	8,5 Stunden	08.00-16.30 Uhr*)	95	99	104
	*) freitags von 08.00-15.00 Uhr					
	**) beitragsfrei in Kombination mit den Modulen 2 Halbtagsbetreuung sowie 3 Halbtagsbetreuung plus					

- (2) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge nach § 4 festzusetzen.

§ 4 Ermäßigung für Geschwisterkinder

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Fuldata betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach §§ 2 ff festgelegten Betreuungsgebühren, für jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Diese Gebührenermäßigung (-befreiung) gilt für die jeweils niedrigere zu zahlenden Betreuungsgebühr, die sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Hierzu zählt auch die Befreiung von den Betreuungsgebühren nach § 3. Die jeweils höchste Betreuungsgebühr nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen; die ggf. nächst höchste Betreuungsgebühr zu 50 %.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt wird ab 01.09.2022 auf 88,00 EURO, ab 01.08.2023 auf 96,00 EURO und ab 01.08.2024 auf 104,00 EURO festgesetzt.
- (2) Die vorübergehende Abmeldung an der Mittagsverpflegung muss grundsätzlich drei volle Arbeitstage vor Beginn der folgenden Woche erfolgen. Die Abmeldung ist nur wochenweise möglich. Das wöchentliche Verpflegungsentgelt wird ab 01.09.2022 auf 22,00 EURO, ab 01.08.2023 auf 24,00 EURO und ab 01.08.2024 auf 26,00 EURO festgesetzt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für den 1. Betreuungsmonat des Kindes im Rahmen der Eingewöhnung um 50 % ermäßigt.

- (5) Bei Schließung der Einrichtung für die Dauer jeweils einer vollständigen Woche werden 25 % des Verpflegungsentgeltes erstattet.

§ 6 Abwicklung der Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Betreuungsgebühr auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und grundsätzlich per SEPA-Mandat an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der angemeldeten Betreuungszeit (durch früheres Bringen bzw. späteres Abholen) wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr je angefangener Stunde von 15,00 EURO festgesetzt und erhoben.

Wird das Kind erst nach Schließung der Einrichtung abgeholt, wird die zusätzliche Betreuungszeit nach Zeitaufwand berechnet. Für jede infolge Verspätung direkt oder indirekt beteiligte Mitarbeitende wird eine Gebühr nach Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde in Höhe von 15,00 EURO erhoben.

- (4) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung oder höherer Gewalt, wie z. B. Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung, Ausfall der Heizung, Seuchen, einschließlich Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, weitere Elementarschäden, Krieg) weiterzuzahlen.
- (5) Für die Ausstellung einer Bescheinigung über Leistungen und Zahlungen im Bereich der Kindertagesbetreuung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EURO erhoben, die am 1. des jeweiligen Folgemonats fällig wird.
- (6) Sofern die Betreuungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendhilfeträger ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Gemeindevorstand. Die monatliche Betreuungsgebühr kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift sowie Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
 3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Betreuungsgebühren- bzw. Verpflegungsentgeltspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Fuldataal besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Daten).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldataal vom 21.06.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldataal, den 21.07.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldataal

(Siegel)

gez. Schreiber, Bürgermeister